



KANTON
NIDWALDEN

LANDAMMANN UND
REGIERUNGSRAT

Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans
Telefon 041 618 79 02, www.nw.ch

Darlehensvertrag

zwischen

Kanton Nidwalden,

vertreten durch den Regierungsrat und dieser seinerseits durch Frau Finanzdirektorin Michèle Blöchliger und Herrn Finanzverwalter Marco Hofmann

Darlehensgeber

und

Verein Spitex Nidwalden,

vertreten durch Herrn Philipp Müller, Präsident des Vorstandes und Frau Alice Zimmermann, Vizepräsidentin des Vorstandes

Darlehensnehmer

Der schlechte Geschäftsgang des Darlehensnehmers gibt Anlass zur Besorgnis, dass die Zwischenabschlüsse zu Fortführungs- und Veräusserungswerten eine Überschuldung ausweisen könnten. Um zu vermeiden, dass der Vorstand des Darlehensnehmers das Gericht im Sinne von Art. 725b Abs. 3 OR benachrichtigen muss, vereinbaren die Parteien das Folgende:

Der Darlehensgeber gewährt dem Darlehensnehmer ein zinsloses Darlehen mit Rangrücktritt zu folgenden Bedingungen:

1. Grundlage für das Darlehen ist der Landratsbeschluss vom ... über ein zinsloses Darlehen mit Rangrücktritt an den Verein Spitex Nidwalden.
2. Das Darlehen bezweckt, beim Darlehensnehmer ein negatives Eigenkapital auszugleichen und eine kurzfristige Überschuldung zu überbrücken.
3. Das Darlehen beträgt maximal 550'000.00 Franken und beinhaltet einen Rangrücktritt gemäss separater Vereinbarung.
4. Der Darlehensnehmer kann das Darlehen mit dem Ziel gemäss Ziff. 2 in Tranchen bis zum Maximalbetrag von insgesamt 550'000.00 Franken beziehen.
5. Der Bezug der Mittel ist bis Ende 2027 befristet.
6. Das Darlehen ist zinsfrei.
7. Die Rückzahlung des Darlehens hat zu erfolgen, sobald das Eigenkapital des Darlehensnehmers bei einer Jahresrechnung einen Wert von mehr als 1 Mio. Franken ausweist. Die Rückzahlung hat jeweils im Umfang desjenigen Betrages zu erfolgen, der den Wert von 1 Mio. Franken Eigenkapital überschiesst.
8. Die Rückzahlung des Darlehens hat ungeachtet von Ziff. 7 bis spätestens am 30. Juni 2032 zu erfolgen, sofern und soweit die Rangrücktrittsvereinbarung in diesem Zeitpunkt nicht mehr in Kraft ist.
9. Freiwillige Rückzahlungen sind jederzeit möglich, sofern die Rückzahlung nicht zu einer Überschuldung führt. Der Mindestbetrag beträgt jeweils 100'000 Franken.
10. Die Parteien verzichten auf eine Sicherstellung des Darlehens.

11. Für Streitigkeiten aus dem vorliegenden Vertrag sind Art. 95 ff. des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG; NG 265.1) zur verwaltungsgerichtlichen Klage anwendbar. Der Darlehensnehmer hat vor der Einreichung einer verwaltungsgerichtlichen Klage beim Verwaltungsgericht Nidwalden das Vorverfahren gemäss Art. 97 VRG beim Regierungsrat einzuleiten.
12. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Darlehensvertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleibt dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der rechtsunwirksamen Bestimmung tritt eine dem Sinn und Zweck dieser Vertragsbestimmung aus wirtschaftlicher Sicht möglichst entsprechende Regelung in Kraft.
13. Dieser Darlehensvertrag wird zweifach ausgefertigt.

6370 Stans, xx. mmm 2024

KANTON NIDWALDEN

VEREIN SPITEX NIDWALDEN

Michèle Blöchliger
Finanzdirektorin

Philipp Müller
Präsident des Vorstandes

Marco Hofmann
Finanzverwalter

Alice Zimmermann
Vizepräsidentin des Vorstandes